

DDR einzuzahlen. Diese Zahlungsmittel werden für die Dauer des Vollzugs der Strafe mit Freiheitsentzug der Staatsbank zum Ankauf angeboten und bei Ankauf eingezahlt, ohne daß das Eigentum des Strafgefangenen an diesen Zahlungsmitteln dadurch berührt wird. Durch diese Arbeitsweise ergeben sich sowohl Vorteile für den Strafgefangenen als auch für unsere Republik. So wird mit der Einzahlung an die Staatsbank der DDR verhindert, daß dem Strafgefangenen Verluste z. B. durch Außerkraftsetzung von Banknoten oder Münzen entstehen. Vielmehr erhält er bei seiner Entlassung aus dem SV den ursprünglich an die Staatsbank der DDR eingezahlten Betrag in voller Höhe des Nominalwerts der ursprünglichen Währung oder einer anderen konvertierbaren Währung wieder zurück. Andererseits kann die Staatsbank der DDR mit diesen Zahlungsmitteln — soweit sie konvertierbarer Währung sind — während der Dauer des Vollzugs der Strafe mit Freiheitsentzug im Interesse unserer Republik arbeiten. Das ist wesentlich vorteilhafter, als wenn dieses Geld unberührt in den Werteffekten liegen würde.

In den Werteffekten verbleiben lediglich solche Zahlungsmittel anderer Währung, die nicht konvertierbar sind, mit denen die Staatsbank der DDR im Einzelfall nicht arbeiten kann und die sie demzufolge auch nicht ankauft.

Abschließend zum Komplex Effektenwesen sei noch darauf hingewiesen, daß das Sachgebiet Effekten das einzige im Bereich der Vollzugsgeschäftsstelle ist, wo Strafgefangene zu Hilfsarbeiten eingesetzt werden dürfen. Darunter ist das Säubern der Räume für die Aufbewahrung der Effekten der Verhafteten bzw. Strafgefangenen, das Säubern der Effekten selbst sowie das Einmotten und Bügeln, die Durchführung von Kleinreparaturen an der Bekleidung, die Lagerung sowie die Bereitstellung der Effekten bei Entlassungen, Verlegungen usw. zu verstehen.

Die Führung und Verwaltung der Effektnachweise sowie der Umgang mit Werteffekten ist Strafgefangenen generell **nicht** erlaubt. Zweckmäßigerweise sind die Sacheffekten der im Effektenwesen tätigen Strafgefangenen so zu verwahren, daß sie ihnen für einen eventuellen Tausch mit besseren fremden Sachen nicht zugänglich sind.

Um bei Zuverlegungen von Verhafteten oder Strafgefangenen aus anderen UHA oder StVE bzw. JH eine Kontrolle darüber zu haben, ob während des Transports eine Öffnung der Gepäckstücke erfolgte, sind von den Abgangsdienststellen auf den Transportbegleitscheinen die Nummern der Plombenzangen anzugeben, mit denen die Gepäckstücke verplombt wurden. Bei der Übernahme der Verhafteten bzw. Strafgefangenen sowie ihres Gepäcks kann so durch die übernehmenden SV-Angehörigen sofort festgestellt